

NSG-HA 183

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 8 vom 02.04.1997

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Helstorfer Altwasser"
in der Stadt Neustadt a.Rbge.,
Landkreis Hannover, vom 13.3.1997**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 242ff.) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Helstorfer Altwasser" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet, etwa 20 km nordwestlich der Landeshauptstadt Hannover gelegen, grenzt mit seinem östlichen Teil direkt an die Ortslage Helstorf. Es befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Helstorf und der Flur 1 der Gemarkung Luttmersen im Stadtteil Helstorf der Stadt Neustadt/Rbge., Landkreis Hannover.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 30 Hektar groß.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Schutzgegenstand
Das Naturschutzgebiet liegt im Überflutungsbereich der unteren Leine und wird charakterisiert durch eine verlandete Flußschlinge mit Prallhang sowie dem Einmündungsbereich des Jürsenbaches. Kennzeichnend ist die Abfolge und Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume:
 - Periodisch überschwemmtes Grünland unterschiedlicher Feuchtestadien und Nutzungsintensität;
 - landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzsäume und Heckenstrukturen;
 - naturnahes Fließgewässer mit bachbegleitenden Feuchtbrachen, Röhrichten und Gehölzstrukturen;
 - ausgedehnte Sümpfe mit Röhrichten und Kleingewässern;
 - quelliger Erlenbruchwald.
- (2) Schutzzweck
Das Gebiet soll als Lebensstätte für schutzbedürftige und zum Teil stark gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu gehören insbesondere:
 - die Erhaltung der natürlichen Überschwemmungsdynamik;
 - die Verbesserung der Wasserrückhaltung im Naturschutzgebiet;
 - die Duldung von Sukzessionsabläufen in ungenutzten Teilbereichen;

- die Erhaltung und Extensivierung von Grünland;
 - die Entwicklung von ungestörten Ruhebereichen für die Tierwelt.
- Weiterhin soll die besondere Eigenart und Vielfalt sowie die hervorragende Schönheit des Naturschutzgebietes erhalten und gepflegt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
 1. Hunde frei laufen zu lassen;
 2. wildlebende Tiere zu füttern;
 3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;
 4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Verboten bleibt die Anlage von:
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen;
 2. Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten;
 3. fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

1. das Betreten für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten;
2. das Betreten der Flurstücke 148/1 und 160/10 der Flur 2, Gemarkung Helstorf, im Winter auch zum Rodeln und Schlittschuhlaufen;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung ohne Umbruch der Grasnarbe auf den in der mitveröffentlichten Karte als "Dauergrünland" gekennzeichneten Flächen mit folgenden Einschränkungen:
 - a) keine Maßnahmen, die eine Oberflächenentwässerung über das vorhandene Maß hinaus bewirken oder das Bodenrelief verändern;
 - b) keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
 - c) kein Aufbringen von Jauche und Gülle;
4. die Anlage von Viehtränken und die Errichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Bauweise;
5. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den Waldflächen mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Kahlschlag, sondern mit einzelstammweiser Nutzung;
 - b) Verjüngung nur mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (z.B. Roterle, Esche, Stiel- und Traubeneiche, Rotbuche)
 - c) keine zusätzliche Entwässerung;
6. die Errichtung von der ordnungsgemäßen Jagdausübung dienenden Ansitzleitern, Jagdschirmen und einfachen Hochsitzen aus unbehandeltem Holz;
7. die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen mit mineralischen Materialien;

8. der fachgerechte Pflegeschnitt von Hecken und Einzelgehölzen sowie der fachgerechte Rückschnitt wegebegleitender Gehölze im Rahmen der Wegeunterhaltung;
9. die Ausübung der Sportfischerei am Jürsenbach;
10. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung des Jürsenbaches, soweit diese nach einem zuvor aufgestellten und mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan durchgeführt wird;
11. Maßnahmen von Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Rahmen ihrer zu erfüllenden Hoheitsaufgabe bei der Gewässerunterhaltung des rechten Leineufers;
12. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gashochdruckleitung Helstorf-Mandelsloh.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit;
2. dem Schutzzweck dienende Untersuchungen;
3. das Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung oder Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen;
4. die Errichtung von Weideunterständen;
5. Abweichungen von den Einschränkungen des § 4 Nrn. 3 und 5 zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen und Waldflächen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Verstöße

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt bzw. wer ohne die in § 5 geforderte Erlaubnis handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM, bei Verstößen gegen § 3 Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 13.3.1997
Bezirksregierung Hannover
503 - 22223 - HA 183

Im Auftrage
Waldhoff
Abteilungsleiter